

ter gekauft haben, 90 Proc. davon das Gesetz gar nicht kennen und von den 10 Procent, die es wohl kennen, machen nur fünf irgend einen Gebrauch davon. Aber von Mißbrauch ist mir effectiv Nichts bekannt, trotzdem, daß ich seiner Zeit in der Presse viel darüber gelesen habe und es mir wohl bekannt ist, daß dieses Gesetz als Wahlagitationsmittel gegen die Rittergutsbesitzer angewendet wurde. Dieser Art von Presse gegenüber habe ich öffentlich zu erklären, daß mir kein Fall von Mißbrauch bekannt ist; wohl aber der Fall eines sehr guten Gebrauchs. Und da, wo der Gebrauch im Interesse der Gemeinde geschah, da hat von keiner Seite eine Beschwerde stattgefunden. Ich wiederhole, daß mir nirgend eine Beschwerde bekannt geworden ist, wobei ich wohl versichern kann, daß meine öffentliche Privatstellung mir häufig Gelegenheit giebt, über die Wünsche der Bevölkerung auch in den Schichten, welche man hier als die Bedrückten bezeichnet, mich zu unterrichten. Es ist bereits von Seiten der Leipziger Kreisstände ein Antrag zur Behandlung gekommen innerhalb des dortigen Kreistages, welcher auf eine Abänderung der jetzigen Kreisordnung in den Erblanden hinstrebt. Sie sehen also auch aus dieser Bestrebung, daß in denjenigen Kreisen, von welchen man vielleicht große Hindernisse in dieser Richtung erwartet, dieselben doch nicht in der Weise vorhanden sind, die allem und jedweden Fortschritt in der Richtung entgegentreten. Wäre das der Fall, so würden die Anträge auf Abänderung der Kreisordnung in diesen Kreisen nicht stattgefunden haben. Sie haben aber stattgefunden und das giebt für mich ein Zeugniß, daß man in solchen Kreisen sich einer Verbesserung unserer jetzigen Zustände zuneigt. Wenn nun sonach wir heute in der Richtung hin Beschlüsse fassen wollen und sollen, so gebe ich meine Bedenken nochmals kund, welche dahin gehen, daß wir nicht Anträge stellen, welche schon in der kürzesten Zeit diese gesetzliche Bestimmung verlangen. Bescheiden wir uns damit, daß wir beim nächsten Landtage diese Angelegenheit zur vollständigen und gründlichen Erledigung bringen. Auf diese Weise allein, glaube ich, ist es möglich, daß wir Etwas zu Stande bringen, was wir nicht vielleicht, wie es mit anderen auch wichtigen Gesetzen gegangen ist, in wenig Jahren nach verschiedenen Seiten hin umändern müssen.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Lassen Sie mich beginnen mit dem Ausdruck der aufrichtigsten Freude darüber, daß wir bei der Berathung eines Gegenstandes stehen, der nicht bloß ein höchwichtiges Interesse für das ganze Land und Volk hat, sondern dessen gründliche und von allen Seiten möglichst erschöpfende Durchsprechung den großen und unmittelbaren Vortheil haben wird, daß wir die öffentliche Meinung aufklären über diesen Gegenstand, der vielleicht in manchen Kreisen des Volkes in seiner Wichtigkeit mehr dunkel empfunden, als

klar erkannt ist, sondern auch eines Gegenstandes, bei welchem die gewöhnlichen politischen Gegensätze mehr in den Hintergrund treten. Ich meinerseits betrachte gerade die Organisation und Reorganisation der Gemeindeverfassung und also auch der Staatsverwaltung nicht als einen Gegenstand politischer Parteirichtung, sondern als einen Gegenstand, der von so allgemeinem Interesse ist und so viel praktische Rücksichten verlangt, daß dabei wenigstens die doctrinären Parteiunterschiede zurücktreten sollten, und ich kann daher nicht genug meine aufrichtige Freude aussprechen über die sofort sich gleichsam praktisch kundgebende Bethätigung dieses von mir ausgesprochenen Satzes in der unmittelbar vorhergehenden Rede eines Mitgliedes von der anderen Seite dieser Kammer. Wenn in so klarer, in so vollkommen dem Gegenstande angemessener, in so vorurtheilsfreier Weise von jener Seite dieser Gegenstand betrachtet wird, so wird eine Einigung in großem Maßstabe unter uns nicht schwer werden, wie Sie andererseits, meine Herren, erfahren und sehen werden, daß auch diese Seite der Kammer, von der Sie in dieser Richtung vielleicht zu weit Gehendes befürchten möchten, doch durchaus von dem praktischen Standpunkt der Erwägung sich nicht entfernen wird. Dagegen hat es mir allerdings weniger erfreulich erschienen, daß von der Stelle aus, die ihrer Natur nach einen gewissen Einfluß beanspruchen darf — ich meine von Seiten des Herrn Präsidenten — die ganze Grundlage der Anträge über die Gemeindeform, die vorgelegt worden sind, als eine unzutreffende bezeichnet und dagegen Opposition gemacht worden ist. Das Princip einer Gemeinsamkeit in der Gemeindeverfassung für Stadt und Land ist von dieser Seite als Eines bezeichnet worden, welches keine zureichende praktische Basis habe, und es ist zugleich bemerkt worden, daß die Vorzüge unserer Städte- und Gemeindeordnung so groß seien, daß man sich höchstens zu einer Revision, aber nicht zu einer tiefer gehenden Aenderung derselben veranlaßt sehen könne. Meine Herren! Was das Letztere betrifft, so ist wohl Niemand unter uns, der die großen Vorzüge namentlich unserer Städteordnung, eines der vielen unvergeßlichen Vermächtnisse des unvergeßlichen von Lindenau und seiner Zeit, nicht bereitwillig anerkennen wollte; aber, meine Herren, seit Erlaß der Städteordnung ist mehr als ein Menschenalter vergangen, ist eine Zeit vergangen, die inhaltreich war und angefüllt mit großen Bewegungen, die auch die Kreise des Gemeindegewesens nicht unberührt lassen konnte. Der raschere Pulsschlag der Zeit ist auch in das Gemeindegewesen eingedrungen und Manches erscheint unbequem, schwerfällig und drückend, was damals, als es ins Leben trat, als eine werthvolle Bürgschaft der Freiheit und der Interessen erscheinen konnte.

Was die Landgemeindeordnung betrifft, so will ich zugeben, daß nicht allgemeine Unzufriedenheit dagegen herrscht, daß viele der kleinen Landgemeinden sich wohl